



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 20.03.2020, 24:00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO).

Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen nach § 4 Abs. 3 eingehalten werden. Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

| | | |
|---|--|--|
| Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels | Fahrschulen für LKW | Poststellen, Postagenturen und Paketstationen |
| Apotheken | Freie Berufe | Raiffeisenmärkte |
| Augenoptiker | Medizinische Fußpflege (stationär und mobil) | Reisebüros |
| Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten | Gärtnereien | Sanitätshäuser |
| Autovermietung, Car-Sharing | Gartenbaubedarf | Schuh- und Schlüsselreparatur |
| Bäckereien | Getränkemärkte | Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen |
| Banken und Sparkassen | Großhandel | Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw. |
| Baumärkte | Hofläden | Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste |
| Baustoffstandorte | Hörgeräteakustiker | Tankstellen |
| Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken) | Kaminkehrer | Textilreinigung |
| Bestatter | Kfz-Werkstätten | Tierbedarf |
| Brennstoffhandel | Kioske | Verkauf von Jägereibedarf |
| Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger | Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw. | Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxi |
| Drogerien | Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile | Warenlieferung und Montage |
| Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf | Lebensmitteleinzelhandel | Waschsalons |
| Fahrradwerkstätten | Metzgereien | Wochenmärkte |
| | Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen | Zeitungen und Zeitschriften |
| | Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung | |

Diese Geschäfte müssen schließen:

Beherbergungsbetriebe,
Ferienwohnungen,
Campingplätze und
Wohnmobilstellplätze (eine
Beherbergung darf
ausnahmsweise zu
geschäftlichen, dienstlichen
oder in besonderen
Härtefällen auch zu privaten
Zwecken erfolgen)

Blumenläden

Buchhandel

Copyshops

Fahrradläden (erlaubt
bleiben Fahrradwerkstätten)

Fahrschulen (erlaubt bleiben
Fahrschulen für LKW)

Fotostudios

Frisöre

Gaststätten und ähnliche
Einrichtungen wie Cafés,
Cafés in Bäckereien,
Eisdielen, Bars, Shisha-
Bars, Clubs, Diskotheken
und Kneipen (erlaubt bleibt
der Außer-Haus-Verkauf
von Gaststätten)

Kfz-Handel

Kosmetikstudios

Massagestudios

Nagelstudios

Outlet-Center

Piercingstudios

Schreibwarenhandel

Sonnenstudios

Spielwarenhandel

Studios für kosmetische
Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten,
insbesondere Spielhallen,
Spielbanken,
Wettannahmestellen

Wein- und
Spirituosenhandlungen